

Zusammenfassung
 Akte über die Beitreibung von Geldern
 durch den Etatsrat und Ritter C. von Rennenkampff 1829-1830

6. Februar 1829	Dem Landgericht wird eröffnet, dass der gewesenen Pleskauschen Vizegouverneur, Staatsrat von Rennenkampff eine beigetriebene Summe von Geld bei der Livländischen Gouvernementregierung eingegangen ist.
31. August 1829	Der im rigischen Kreise auf dem Gut Moiseküll wohnende Etatsrat von Rennenkampff wird aufgefordert Kronsgelder beizutreiben, um den „Krons-Cassen-Defect“ zu decken, der durch die Unterschlagung von Salz entstanden ist. Die geforderte Summe, des von dem ehemaligen Petscherskischen Salz-Priesters Bajen verschleuderten Krons-Salzes, fällt auf den Teil der Ersatzquote des Vizegouverneur von Rennenkampff.
11. Oktober 1829	Das Kaiserliche Landgericht gibt von Rennenkampff auf bis zum 23. November das beizutreibende Geld einzuliefern. Falls er dies nicht tut wird die Exekution an seinem Vermögen am 26. November vollstreckt werden.
23. November 1829	C. von Rennenkampff erhebt Widerspruch, da diese Verfügung seine Besitzlichkeit im rigaschen Kreise voraussetzt. Er gibt an, dass das Gut Moiseküll zwar sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist, das Gut, mit samt Inventar und Mobiliar, aber seiner Frau, durch Erbrecht gehört. Seine persönlichen Verbindlichkeiten könne er auch nach ihrem Tode nicht in Anspruch nehmen, da das Gut an ihre Familie zurückfällt. Auch der Bruder von C. von Rennenkampff, A. R. von Rennenkampff, schaltet sich in die Sache mit ein (19. November und 30. Dezember 1829).
22. April 1830	Die Gouvernementregierung ist nicht berechtigt, sich auf die Überprüfung der genannten Umstände einzulassen. Sie fordert von Rennenkampff nochmals auf das Geld zu beschaffen und schreitet ansonsten am 17. Mai/ 23. Juni zur Vollstreckung.
20. Mai 1830	Auch das Gesuch seines Bruders, (9. Mai 1830) den Exekutionstermin zu verschieben, da sich der Schuldner nicht in Moiseküll aufhält, kann das Verfahren nicht beeinflussen.
30. Juni 1830	Das Geld wird bezahlt.

Acta Eines kaiserlichen Rigaschen Landgerichts betreffen die von dem Herrn Etatsrath- und Ritter von Rennenkampff beizutreibende Summe von 5904 Rubel. B^a. Ass.

Ent. den 4. September 1829

Abg. den 30. Juni 1830

No. 601; No. 944 Producirt im Kaiserlichen Landgericht zu Riga am 21. März 1829

(eine Seite Fremdsprache, mit kurzer deutschsprachiger Notiz unten)

Rescript der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 6. Februar 1829 No. 601 mittelst dessen dem Landgerichte eröffnet wird, wie die von dem gewesenen Pleskauschen Vice-Gouverneur Staatsrathe von Rennenkampff beigetriebenen 252 Rubel 70 Kopeken eingegangen und bereits abgefertigt worden.

[... ...]

No. 601

No. 726; No. 2598; Producirt im Kaiserlichen Landgericht zu Riga am 4. September 1829

An Ein Preisliches Kaiserliches Landgericht Rigaschen Kreises.

Beigeschlossenes Commissum Ew. Erlauchten Kaiserlichen Gouvernements-Regierung vom 16. diesen Monats No. 4612 cum anexo betreffen die Beitreibung einer Summe von 5904 Rubel B. Ass. Kronsgelder von dem gewesenen Plescowschen Civilgouverneur Etatsrath von Rennenkampff wird Einem Preislichen Kaiserliches Landgerichte da sowohl der Herr Etatsrath von Rennenkampff im rigischen Kreise domiciliert als auch dessen Gut Moiseküll dasselbst belegen ist, mit der Requisition übersandt für die Erfüllung desselben Sorge tragen zu wollen.

Fellin am 31. August 1829

Im Namen und von wegen des Kaiserlich Pernauschen Landgerichts.

C. von Sivers, Landrichter. [... ...]

No. 4612; No. 658; Producirt Fellin den 24. August 1829

(einige Seiten Fremdsprache, mit kurzer deutschsprachiger Notiz unten)

An das Pernausche Landgericht erlassenes Rescript der Livländische Gouvernements-Regierung vom 16. August 1829, mittelst dessen, bei Übersendung eines, von dem Pleskauschen Cameralhofe eingegangener Berechnung wie viel von den beteiligten Personen Eingabe, nach dem Betrage ihres Gehalts und durch Abzug des Erlasses nach dem Gnaden-Manifeste, beizutreiben um den Krons-Cassen-defect von 44.848 Rubel zu decken, welcher durch das, von dem Petscherschen [?] Salz-Pristern Gouvernements-Secretair Allkai Bajen unterschlagenen Salz entstanden, - aufgegeben wird, laut dieser Berechnung von dem gewesenen Herrn Pleskauschen Vice-Gouverneur von Rennenkampff die Summe von 5904 Rubel einzutreiben, selbige wohin gehörig zu Verrechnen zur Kronscasse abzusenden und darüber daß solches geschehen der Regierung Bericht zu erstatten.

[... ...]

No. 4612 Fellin

No. 5455; No. 2941; Producirt im Kaiserlichen Landgericht zu Riga, den 8. October 1829

(einige Seiten Fremdsprache, mit kurzer deutschsprachiger Notiz unten)

Rescript der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 3. October 1829 No. 5455, mittelst dessen dem Landgerichte in Folge des Betreffs Pernauschen Landgerichts, daß es den Befehl der Regierung wegen der von dem Etatsrath Rennenkampff einzutreibenden 5904 Rubel dem Rigaschen Landgerichte zugesandt, so wie auch in Folge Antrages desselben Civil-Gouverneurs aufgegeben wird, unverzüglich zu berichten in welcher Lage sich gegenwärtig die beregte Antreibungssache befindet.

[... ...]

No. 5455

ad 2598

[... ...] 1 nota

An den Hochwohlgeborenen Herrn Staatsrath und Ritter von Rennenkampff zu Moiseküll.
Hochwohlgeborener Herr!

Ew. Erlauchte Kaiserliche Liefländische Gouvernements-Regierung hat mittelst des in copia vid cum annexo hier angeschlossenen commissi vom 16. August ai. c. dem Kaiserlich Pernauschen Landgerichte aufgegeben, von Ew. Hochwohlgeboren die Summe von 5904 Rubel B. A. beyzutreiben und zur Krons-Cassa abzuliefern. Das Kaiserlich Pernausche Landgericht hat solches commissum, als nicht von derselben gehörig, an uns remittirt, und ist diese Pro-cedur von Ew. Erlauchter Kaiserlicher Gouvernements-Regierung approbirt worden.

Demnach gibt dieses Kaiserliche Landgericht Ew. Hochwohlgeboren hiermit auf: die vorgedachte Summe von 5904 Rubel B. A. samt dem gesetzlichen Central (?) mit 1 pro Cent (?) und den Canzley-Kosten, nach der beyfolgenden nota ingleichem den zur Versendung nach Pskau vorfindlichen Post-Pro-Cent und Gerichtsgeldern mit 1 Rubel 50 Copeken B. A. und 2 Rubel 27½ Copeken Silber Münzen bis zum 23. November a. c. anher einzuliefern, widrigenfalls aber sich zu gewärtigen, daß wegen derselben die Execution in Ihr redbarstes Vermögen am 26. November c. per Delegation judicii wird vollstreckt werden.

Riga Schloss, den 11. October 1829.

Im Namen p. p. A. von Löwis, Assesor.

No. 2659; ad No. 2941

An Eine Erlauchte Liefländische Gouvernements-Regierung des Kaiserlich Rigaschen Landgerichts Bericht.

In Folge des hohen Befehls seiner Erlauchten Kaiserlichen Liefländischen Gouvernements-Regierung vom 5. hujus sub No. 5455 berichtet Hochderselben diesem Kaiserliche Landgericht hiermit gehorsamst, daß nachdem das Translat des hohen Auftrages erst vor wenigen Tagen hierselbst eingegangen dem Herrn Staatsrath und Ritter von Rennenkampff mittelst diesseitigen Rescripts vom 11. diesen Monats aufgegeben worden ist, die Summen von 5904 Rubel B. A. zum Besten der Hohen Krone bis zum 23. November c. anher einzuliefern, widrigenfalls aber sich zu gewärtigen, daß wegen derselben die Execution in sein redbarstes Vermögen am 26. November c. per delegatum judicii werde vollstreckt werden.

Riga Schloss, den 17. October 1829.

Im Namen p. p. [...], Landrichter.

No. 3450; Producirt im Kayserlichen Landgerichte zu Riga, den 26. November 1829

An Ein Kaiserliches Rigasches Landgericht von dem ehemaligen Pleskauschen Vice-Gouverneur Staatsrath von Rennenkampff.

Wenn Ein Kaiserliches Landgericht mittelst Rescripts unter No. 2621 nur die Einzahlung von 5904 Rubel, als den auf mich repurtierten (?) Theil des Ersatzes für von ehemaliger Petscher-schen Prister Bajen distrahirtes Krons-Salz, bey Vermeidung der Execution in mein redbars-

tes Vermögen, aufgegeben, diese Verfügung aber meine Besitzlichkeit im Rigaschen Kreise voraussetzt: Als ermangele ich nicht hiermit die gehorsamste Anzeige zu machen, daß ich keinesweges im Rigaschen Kreise, sowie überhaupt nicht ansäßig bin. Das Gut Moiseküll, mein gegenwärtiger Aufenthaltsort, ist meiner Frau samt Inventarien und Mobiliaren durch Erbrecht zugehörig, nach ihrem einmaligen Ableben an ihre Familie rückfällig, und kann daher für meine persönliche Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden.

Ein Kaiserliches Rigasches Landgericht ersuche ich daher ganz gehorsamst der committirten Hohen Oberbehörde hierüber Anzeige zu machen, damit Hochdieselbe geruhen wolle von meiner an die hiesige Kreisrenterei (?) zur Auszahlung angewiesener Gage, die Forderung der Hohen Krone zu berichtigen, und hierein, wie die Gesetze und Verordnungen bey Krons-Anforderungen an unbesitzliche Beamtete zu verfahren verschreiben die Hochgeneigte Verfügung treffe.

Riga, den 26. November 1829

Bey der [...] sich rechnender Staatsrath von Rennenkampff.

No. 2939; ad 3450 [... ...]

Gouvernements-Regierung

Ew. Erlauchte Kaiserliche Gouvernements-Regierung stellen wir hiermit ehrerbietigst vor: wie wir in Folge hochdero Befehls sub No. 4612 a. c. so hat der Herr Staatsrath und Ritter von Rennenkampff wegen der Forderung der Hohen Krone an denselben, 5904 Rubel B. A. betragend, die Execution comminirt habe, das aber derselbe mit der in copia vid hier annectirten Vorstellung darüber eingekommen ist, die Ew. Erlauchte Kaiserliche Gouvernements-Regierung wie mit der geschehenen Bitte, darauf eine hohe Verfügung treffen zu wollen, unterlegen.

Riga Schloss, den 2. December 1829.

Im Namen p. p. [...], Landrichter.

No. 6427; No. 3488; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga am 30. December 1829

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen aus der Liefländischen Gouvernements-Regierung an das Rigasche Landgericht.

Nachdem die beyden Gesuche und zwar das 1. des Herrn A. R. von Rennenkampff d. d. 19. huj. m.; das in Berücksichtigung der angeführten Gründe seinen Bruder, dem ehemaligen Pleskauschen Vice-Gouverneur, Etatsrath Rennenkampff zur Beitreibung der Ersatzsumme mit circa 6000 Rubel für die von einem ehemaligen Petscherschen Salz-Prister verübten Salz-Def[...]-dation, ein zweymonatlicher Termin a dato bewilligt werden möge, und das zweite d. d. 23. huj. m. des Staatsraths C. von Rennenkampff, daß ihm eine sechsmonathliche Frist, um aus den Acten deren Inspicirung ihm hoffentlich vergönnt seyn wird, die, bis dahin aber die Beitreibung der Summe von 5904 Rubel B. Ass. zum Besten der Krone zu inhibiren.

Der Liefländischen Gouvernements-Regierung zum Vortrag gebracht worden, hat dieselbe Verfüg: Da aus dem Communicate der Pleskauschen Gouvernements-Regierung vom 26. Juli diesen Jahres sub No. 1805 hervorgeht, daß die qu. Summe von 5904 Rubel für, von dem ehemaligen Petscherskischen Salz-Prister Bajen, verschleudertes Krons-Salz, von dem ehemaligen Pleskauschen Vice-Gouverneur von Rennenkampff als die auf seinen Theil fallende Ersatzquote, gemäß der Allerhöchst bestätigten Entscheidung Eines Dirigierenden Senats, beigetrieben wird, diese Gouvernements-Regierung in Berücksichtigung dieses Umstandes,

nicht ermächtigt ist in dieser Sache ein Bestimmung zu treffen, so wird von der Liefländischen Gouvernements-Regierung Ew. Kaiserlichen Landgerichts hiemit angewiesen, dem Herrn Staatsrath C. von Rennenkampff solches als Resolution auf sein Gesuch zu eröffnen.

Riga Schloss, den 28. November 1829

Regierungsrath Baron Wrangel. Secretair Sievers.

An das Rigasche Landgericht

No. 6427

No. 3001; ad 3488 [... ...]

An den Hochwohlgeborenen Herrn Staatsrath und Ritter von Rennenkampff.

Hochwohlgeborener Herr!

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierbey, ad commissum Ew. Erlauchten Kaiserlichen Liefländischen Gouvernements-Regierung deren Rescriptum an dieses Kaiserliche Landgericht (?) sub No. 6427 in copia vidimata, loco resolutionis, auf Ihres Herrn Bruders Gesuch vom 19. superi (?) und auf Ihre eigens vom 23. ejusdem, nach geschehenem Vortrage dasselbe bey dem Hohen committirende Foro.

Riga Schloss, den 7. December 1829.

Im Namen p. p. [...], Landrichter.

No. 1642; No. 1057; Producirt im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga am 22. April 1830

(Es folgen einige Seiten russisch)

ad No. 1057; Producirt Riga, den 22. April 1830

Extract.

Rescript der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 15. April 1830 No. 1642 in Sachen, betreffend die, von dem gewesenen Pleskauschen Vice-Gouverneur, Herrn Staatsrathe von Rennenkampff, für das, von dem Pleskauschen Salz-Prister Bajen unterschlagene Kronsalze Geld beizutreibenden 5904 Rubel. In diesem Rescripte ist, - unter Anführung des, dem Landgerichte ertheilten Befehl der Regierung vom 17. October 1829 No. 2659, das mit Bezug auf selbigen dem Pleskauschen Cameralhof erlassenen Communicats vom 4. November desselben Jahres No. 5906, das von dem Bruder des Herrn von Rennenkampff bei der Regierung wieder das Verfügung des Landgerichts eingereichten Gesuchs vom 19. November des angezeigten, das unter dem 23. desselben Monats von dem Herrn von Rennenkampff eingereichten Gesuchs, das als Resolution auf diese beiden Gesuche den das Landgericht erlassenen Befehls vom 28. November sub No. 6427, das hierrauf von dem Landgerichte abgestatteten Berichts vom 2. December No. 2969, das alsdann abermals von dem Bruder des Herrn von Rennenkampff eingerichteten Gesuchs vom 19. und 30. December, - folgendes Verfügungen enthalten ist:

Da diese Beitreibung zufolge allerhöchst berücksichtigten Urtheils Eines dirigirenden Senats von den gewesenen Gliedern des Pleskauschen Cameralhofes nach Verhältniß des Gehalts, welches sie damals bezogen und hernach gegenwärtig die Berechnung bei genanntem

Cameralhofe angefertigt worden; die Pleskausche Gouvernements-Regierung dagegen nicht die Sicherstellung dieser Forderung, sondern directe die Beitreibung derselben requirirt, so ist dem Rigischen Landgerichte vorzuschreiben, daß es, gemäß der früheren Verfügung der Regierung, nochmals dem Herrn von Rennenkampff eröffnen, wie die Gouvernements-Regierung nicht berechtigt, sich auf die Beprüfung der, von ihm vorgestellten Umstände einzulassen und in dem Erkenntnisse eine Änderung zu treffen, worauf das Landgericht, nach Sicherstellung dieser Kronsforderung in das Vermögen des Herrn von Rennenkampff, was es, nach den letzten Gesuchen derselben zu schließen, noch nicht gethan, ohne allen Verzug zur Antreibung des angezeigten Geldes selbst auch gesetzlicher Grundlage schreite, hierzu den kürzesten Termin anberaume und von besagten Herrn von Rennenkampff keine weiteren, nur die Verzögerung der Sache bezweckenden Einreden annahm.

Ch. von Bauer [?]

ad 1057;

An den Hochwohlgeborenen Herrn Staatsrath und Ritter von Rennenkampff zu Moiseküll. Hochwohlgeborener Herr!

Eine Erlauchte Kaiserliche Gouvernements-Regierung hat mittelst Befehls vom 15. huj. sub No. 1642 uns vorgeschrieben: daß wir, gemäß der frühern Verfügung der Regierung Ew. Hochwohlgeboren nochmals eröffnen sollen, wie die Gouvernements-Regierung nicht berechtigt sey, sich auf die Beprüfung der von Ihnen vorgestellten Umstände einzulassen, und in dem Erkenntnisse eine Änderung zu treffen, worauf wir, nach Sicherstellung der Kronsforderung in Ihr Vermögen, ohne allen Verzug zur Beytreibung des angezeigten Geldes selbst nach gesetzlichen Grundlagen schreiten, hierzu den kürzesten Termin anberaumen, und von Ihnen keine weiteren, nur die Verzögerung der Sache bezweckenden Anträge annehmen sollen.

Dieser Hohen Vorschrift zu Folge, eröffnen wir Ew. Hochwohlgeboren andurch, daß wir die Execution, ganz nach Maßgabe des an Sie erlassenen executorialis vom 11. Oktober ai. pr. sub No. 2621 nämlich wegen der Summe von 5904 Rubel B. A. samt den gesetzlichen Central (?) mit 1 pro Cent (?) und den Canzley-Kosten, ingleichem den zur Versendung erforderlichen Post-Pro-Cent und Gerichtsgeldern, in Ihr redbares Vermögen, am 20. May ai. c. per delegatum iudicii in Moiseküll vollstrecken werden, als zu welcher Zeit Ew. Hochwohlgeboren zur Vermeidung gesetzlichen Nachtheils, sich daselbst anwesend zu finden, hiermit angewiesen werde. Sollten Sie, zur Vermeidung der Execution die Zahlung bey diesem Kaiserlichen Landgerichte leisten wollen, so müßte solche spätestens am 17. May geschehen, bevor die Behörde sich noch zur Reise nach Moiseküll angeschickt hätte.

Riga Schloss, den 26. April 1830.

Im Namen p. p. p. [...], Landrichter.

No. 1147; An den Hochwohlgeborenen Herrn Staatsrath und Ritter von Rennenkampff zu Moiseküll. Hochwohlgeborener Herr!

Eine Erlauchte Kaiserliche Gouvernements-Regierung hat mittelst Befehls vom 15. huj. sub No. 1642 uns vorgeschrieben: daß wir, gemäß der frühern Verfügung der Regierung Ew. Hochwohlgeboren nochmals eröffnen sollen, wie die Gouvernements-Regierung nicht berechtigt sey, sich auf die Beprüfung der von Ihnen vorgestellten Umstände einzulassen, und in dem Erkenntnisse eine Änderung zu treffen, worauf wir, nach Sicherstellung der Kronsforderung in Ihr Vermögen, ohne allen Verzug zur Beytreibung des angezeigten Geldes

selbst nach gesetzlichen Grundlagen schreiten, hierzu den kürzesten Termin anberaumen, und von Ihnen keine weiteren, nur die Verzögerung der Sache bezweckenden Anträge annehmen sollen.

Dieser Hohen Vorschrift zu Folge, eröffnen wir Ew. Hochwohlgeboren andurch, daß wir die Execution, ganz nach Maßgabe des an Sie erlassenen executorialis vom 11. Oktober ai. pr. sub No. 2621 nämlich wegen der Summe von 5904 Rubel B. A. samt den gesetzlichen Central (?) mit 1 pro Cent (?) und den Canzlley-Kosten, ingleichem den zur Versendung erforderlichen Post-Pro-Cent und Gerichtsgeldern, in Ihr redbares Vermögen, am 26. Juny ai. c. per delegatum iudicii in Moiseküll vollstrecken werden, als zu welcher Zeit Ew. Hochwohlgeboren zur Vermeidung gesetzlichen Nachtheils, sich daselbst anwesend zu finden, hiermit anwesend zu finden, hiermit angewiesen werdden.

Sollten Sie, zur Vermeidung der Execution die Zahlung bei diesem Kaiserlichen Landgerichte leisten wollen, so müßte solche spätestens am 23. Juny c. a. geschehen bevor die Behörde sich noch zur reise nach Moiseküll angeschickt hätte.

Riga Schloss, den 24. May 1830.

Im Namen p. p. p. [...], Landrichter

No. 1227; Producirt im Kayserlichen Landgericht zu Riga am 8. May 1830

Hochwohlgeborener, Gestrenge Großmannfeste, Hochgelehrte Kaiserlichen Herrn Landrichter und Herrn Aßeßoren. Hochwohlgeborene Herren!

Nachdem ich in der Kanzlei Eines Preislich Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts in Erfahrung gebracht, wie mittelst Rescripts vom 26. April a. c. sub No. 948 meinem Bruder, dem Staatsrath von Rennenkampff eröffnet worden, daß Hochderselbe zur Beitreibung der Kronsforderung von 5904 Rubel B. A. am 20. dieses Monats die Execution in sein redbares Vermögen per delegatum iudicii in Moiseküll vollstrecken wolle, so sehe mich dadurch veranlaßt, mehrgedachter hohen Behörde hiermit ergebenst anzuzeigen, daß mein Bruder nebst Gemahlin bereits am 26. April auf der reise nach st. Petersburg Moiseküll verlassen, folglich sothane Benachrichtigung nicht erhalten haben können und weil er weder einen Amtmann noch Buchhalter hat, alles auf dem Gute verschlossen ist, so daß, wenn Ein Kaiserliches Landgericht zum 20. May hinaus käme. gewaltsam Maßregeln ergreifen werden müßten, ohne daß er vom geringsten unterrichtet wäre. – Unter solchen Umständen habe ich nicht ermangeln dürfen, Einem Preislich Kaiserlichen Landgerichte dahin vorzustellen, ob Hochdasselbe nicht in Berücksichtigung derselben hinausgesetzten Executionstermin nach St. Petersburg notificiren wolle, daß er im Stande gesetzt sich befinde, das erforderliche anzuordnen und selbst gegenwärtig zu seyn, wobei ich nicht unbemerkt lassen kann, daß er in der Mitte des nächsten Monaths [...] zurückgeführt zu seyn hofft.

Mit vollkommenster Hochachtung Eines Preißlich Kaiserlichen Landgerichts gehorsamster Diener A. R. von Rennenkampff.

Riga, den 8. May 1830.

No. 1117; ad 1227 [... ...] Gouvernements-Regierung.

Indem Einer Erlauchten Kaiserlichen Gouvernements-Regierung wir hierbey die Unterlegung des Herrn A. R. von Rennenkampff, die wider seinen Bruder, den Herrn Staatsrath und Ritter von Rennenkampff zu vollstreckender Execution [...], in copia vid. unterlegten, lieferte Hochdasselbe wir hierdurch [...] daß unter solchen Umständen wir nicht umhin gekonnt,

den bereits angesetzten Terminum executionis hinaus zu rücken, da die Execution durch Herrn debitoris Abwesenheit von Moiseküll doch [...] werden würde.

Zugleich ersuchen Eine Erlauchte Kaiserliche Gouvernements-Regierung wir ehrerbittigst: uns eine Weisung zu ertheilen, in welcher Art wir die Forderung der Hohen Krone in des Herrn Staatsrath und Ritter von Rennenkampff Vermögen sicher stellen sollen, der Einer Erlauchten Kaiserlichen Gouvernements-Regierung dessen Vorstellung in seinem Gesuche vom 26. November ai. pr. (ihrer Unterlegung vom 2. December annectirt) den Abzug von seinem Gehalts-[...], genehmigt hat.

[...], Landrichter

pct. dfr. u. reg. [...]

Riga Schloss, den 20. May. 1830

Im Namen p. p.

No. 2993; No. 1654; Producirt im Kayserlichen Landgerichte zu Riga, den 20. Juni 1830

(Es folgen einige Seiten russisch)

An das rigasche Landgericht sehr nothwendig. No. 2993.

Translat

No. 1654 Producirt Riga, den 20. Juny 1830

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reußen, aus der Livländischen Gouvernements-Regierung an das Rigische Landgericht.

Die Livländische Gouvernements-Regierung hat unter dem 15. April diesen Jahres No. 1642 dem Rigischen Landgerichte vorgeschrieben, in das Vermögen des gewesenen Pleskauschen Vice-Gouverneurs, Herrn Staatsrathes von Rennenkampff eine Summe von 5904 Rubel sicherzustellen, welche derselben zufolge eines allerhöchst bestätigten Urtheils des dirigierenden Senats für das, von dem gewesenen Petscherschen Salz-Prister Bajen unterschlagenen Krons-Salzes Geld einzahlen muß und hierauf ohne allen Anstand nachgesetzlichen Grundlagen zur Bestreitung der oben angezeigten Summe unter Anberaumung der kürzesten Frist und Zurückweisung aller weitem und die Verzögerung der Sache bezweckenden Einreden, zu schreiben.

Zur größter Verwunderung hat das Landgericht, diesem gerade entgegen, von dem Bruder des Schuldners ein völlig nichtiges und augenfällig nur zur Verzögerung der Sache eingerichtetes Gesuch angenommen, wegen des in selbigem angeführten unwahrscheinlichem Umstände die Execution aufgehoben, zu welcher schon ein für die Art der Beitreibung übrigens langer Termin anberaumt gewesen. Außerdem hat das Landgericht, zur offenbaren Schonung des Schuldners von seiner Seite, darüber Vorschrift erbeten: auf welche Weise dieses Kronsfordernung in das Vermögen des Herrn Staatsrathes von Rennenkampff sicherzustellen, da die Gouvernements-Regierung nicht die Berechtigung denselben aus dem ihm aus derseitiger Kreisrenterei ausgezahlt werdenden Gehalte genehmiget, was doch aus dem obigen Befehle nicht zu ersehen.

Die Livländische Gouvernements-Regierung siehet sich diesem nach genöthiget, bei strenger Bemerkung der, von Seiten des Landgerichts zugelassenen, unverzeihlichen Saumseligkeit in dieser Sache, welche ein Allerhöchst bestätigtes Urtheil des dirigirenden Senats zum Grunde hat, dem Landgerichte zum letzten Male einzuschärfen, daß er die in Rede stehende Sache bei

eigener Verantwortlichkeit ohne allen Anstand durch alle ihm, den Gesetzen nach zu Geboten stehenden Mittel zur Endschaft bringe, wozu bei der jetzigen Anwesenheit des Schuldners in Riga sich weiter keine Schwierigkeit entgegenstellt.

den 18. Juni 1830

Regierungsrath, Baron Wrangel. Secretair Sivers.

Übersetzt: Regierungs-Translateur Ch. von Bauer.

No. 1739

Ex acti

Caesani Judicii provincialis Districtus rigensis

rigae die 30. Juny 1830. Montag.

Judices in loco. Judicii ordinario praesentis

Herr Landrichter und Ritter von Gotthard

Herr Assessor von Löwis

Herr Assessor von Vegesack

In der ex comisso illesteissim (?)Regiminii (?) anhängigen Exekutions-Sache wieder den Herrn gewesenen Pleskauschen Vice-Gouverneur, Staatsrath und Ritter von Rennenkampff puncto Beitreibung einer Summe von (sic) Rubel B. A. [...] nebst Kosten zum Besten der Hohen Krone referirte Notarius Judicii, daß er am heutigen nach der Gouvernements-Regierung [...] worden sey. Woselbst Sie [...] Herr Vice-Gouverneur ihre Referenzen eröffnet, daß die commitirte Execution wider Seine [...] Herrn Vice-Gouverneur von Rennenkampff [...] in dem der Seiten beregtes debitur bei der Gouvernements-Regierung bereits eingeliefert haben.

Verfügt: solches dergestalt zu verschreiben.

[...], Landrichter. A. von Löwis, Assessor. G. von Vegesack, Assessor.